

Recht der Internationalen Wirtschaft

11 | 2024

Betriebs-Berater International

3.11.2024 | 70. Jg.
Seiten 701–776

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. Michael Stahlschmidt

Das Mindeststeueranpassungsgesetz – ein Schritt in die richtige Richtung?

UPDATE AUS DER PRAXIS

Dr. Nicholas Schoch und Camillo von Haugwitz

Investigations und die Herausgabe elektronischer Daten im internationalen Vergleich | 701

AUFSÄTZE

Prof. Dr. Diana D. Chiampi Ohly

Regulierung von Künstlicher Intelligenz in den USA: Exekutivanordnung, Common Law und Kodifizierung | 706

Dr. Sven Gelbke und Nsamuebi Diofa

Business in Westafrika: Funktionsweisen des internationalen Wirtschaftsrechts in der UEMOA – ein Leitfaden für Praktiker | 716

LÄNDERREPORTE

Christoph Keimer und Andrés Ring

Länderreport Saudi-Arabien | 722

Sebastian Wiendieck und Peter Stark

Länderreport VR China | 728

Zakaria Korte, Soundouss Qassioui und Ben Hinrichs

Länderreport Marokko | 732

Dr. Christina Griebeler und Sascha Hurst

Länderreport Schweden | 736

Dr. Harald Sippel

Länderreport Malaysia | 741

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Erforderlichkeit der Verarbeitung – Als Publikumskommanditgesellschaft organisierter Investmentfonds – Anfrage eines Gesellschafters | 743

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

BFH: Ermittlung des Dotationskapitals einer inländischen Versicherungsbetriebsstätte | 768

Länderreporte

Christoph Keimer, Rechtsanwalt/Legal Consultant, Dortmund/Hamburg/Dubai, und
Andrés Ring, Rechtsanwalt/Legal Consultant, Dubai/Hamburg

Länderreport Saudi-Arabien

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Acht Jahre nach dem Start des Programms „*Saudi Vision 2030*“ steht das Königreich Saudi-Arabien im Mittelpunkt des weltweiten Interesses ausländischer Investoren. Die erste Phase der Umsetzung der Vision 2030 hat dazu geführt, dass Investitionen in Milliardenhöhe in den saudischen Markt geflossen sind und die lokale Infrastruktur ausgebaut wurde. Im Vordergrund stehen dabei verschiedene Gigaprojekte, von denen das spektakulärste das 500 Milliarden US Dollar teure NEOM-Projekt ist, welches bis 2030 drei Millionen Menschen in den Nordwesten des Königreichs bringen soll. Daneben sind insbesondere die erfolgreichen Bewerbungen um die Ausrichtung der Asienspiele 2029, der Expo 2030 und die FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2034 hervorzuheben.

Ein weiterer zentraler Aspekt der Vision 2030 sind die weitreichende Reformbemühungen und Modernisierungsmaßnahmen der saudischen Regierung, welche vor allem auf den Privatsektor abzielen und insgesamt für ein attraktives und diversifiziertes Investitionsklima sorgen sowie Markteintrittsbarrieren beseitigen sollen. Im Zuge dieser Bemühungen hat das Königreich seit 2016 einen intensiven Reformdrang mit zahlreichen Gesetzesnovellen bewiesen.

Auch in den Jahren 2023 und 2024 sind etliche neue Gesetze erlassen beziehungsweise zentrale Wirtschaftsgesetze novelliert worden. Herauszustellen ist hier insbesondere die erstmalige Verabschiedung eines Zivilgesetzbuches. Auch für das Jahr 2025 kündigen sich bereits wichtige Gesetzesreformen an, zum Beispiel in Form des neuen Investitionsge setzes, welches im Februar 2025 in Kraft treten wird. Ansonsten wird die saudi-arabische Rechtsordnung weiterhin durch das Recht der Scharia bestimmt, wobei aber das Wirtschaftsrecht mittlerweile weitestgehend kodifiziert ist; das neue Zivilgesetzbuch hat hier eine der wenigen verbliebenen Lücken geschlossen.

II. Auswahl wichtiger Rechtsgebiete, Gesetzesänderungen und Reformen

1. Neues Zivilgesetzbuch/Beitritt zum UN-Kaufrecht CISG

a) Neues Zivilgesetzbuch

Am 19. 6. 2023 hat das Königreich Saudi-Arabien ein neues Zivilgesetzbuch (nachfolgend KSA-ZGB) erlassen (Königliches Dekret Nr. M/191 vom 29. 11. 1444H/18. 06. 2023G), das am 16. 12. 2023 in Kraft getreten ist. Das KSA-ZGB markiert einen bedeutenden Meilenstein in der seit Jahren andauernden Entwicklung des saudi-arabischen Rechtssystems. Es ist deshalb von so besonderer Bedeutung, weil es in Saudi-Arabien – anders als in den umliegenden Golfstaaten – bislang keine eigene zivilrechtliche Kodifikation gab; im Rah-

men von zivilrechtlichen (überwiegend schuld- und sachenrechtlichen) Streitigkeiten mussten saudische Richter nach bisheriger Rechtslage das nicht kodifizierte Scharia-Recht basierend auf dem Koran und der Sunna anwenden, welches intransparent und kaum vorhersehbar war. Es ist aber wichtig zu beachten, dass durch die Einführung des KSA-ZGB das Scharia-Recht nicht vollständig verdrängt wurde. Art. 1 KSA-ZGB sieht neben einem Verweis auf die in Art. 720 festgelegten allgemeinen Regeln eine allgemeine Auffangfunktion der Scharia vor.

Das neue KSA-ZGB ist rückwirkend auf alle Ereignisse, Beziehungen und Verträge anwendbar, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben, unabhängig davon, ob es sich um vertragliche oder andere, gesetzliche Rechtsbeziehungen handelt. Ausnahmen sind bislang geltende gesetzliche Bestimmungen oder Rechtsgrundsätze, welche dem ZGB bezogen auf das Ereignis widersprechen (was nachzuweisen ist) und ggfls. vorher schon eingetretene Verjährungsstatbestände. Es ist zudem anwendbar auf Handelsgeschäfte, sofern es nicht im Widerspruch zur Natur des jeweiligen Handelsgeschäfts oder zu anderen Handelsgesetzgebungen steht.

Das KSA-ZGB enthält 721 Artikel, bestehend aus 5 Teilen: Der sog. einleitende Teil (Bab Tamhidi) umfasst in Art. 1–29 allgemeine Grundsätze des Zivilrechts, wie z.B. die Anwendung des islamischen Kalenders zur Berechnung von Fristen und Festlegung des Alters, ab dem die Geschäftsfähigkeit eintritt, Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit, Definition der natürlichen und juristischen Personen und Ausübung von Rechten. Im Anschluss daran werden im ersten Teil (Art. 30–306) alle allgemeinen Elemente des Schuldverhältnisses geregelt, wie z.B. der Vertragsschluss, der Grundsatz von Treu und Glauben, die Willenserklärung, Rechte und Pflichten in der Vertragsanbahnung, Verträge mit Minderjährigen, allgemeine Regeln zur Stellvertretung, Abtretung, Anfechtung und arglistigen Täuschung. Im zweiten Teil (Art. 307–607) werden besondere Vertragstypen geregelt, wie z.B. der Kaufvertrag und die daraus resultierende Rechtswirkung, Tauschvertrag, Schenkungsvertrag, Darlehensvertrag, Schlichtungsvertrag, Auslobungsvertrag, Mietvertrag, die Leih-, der Werksvertrag (Muqauala), Verwaltungsvertrag, Gesellschaftsvertrag, der Mudarabah-Vertrag – ein aus dem islamischen Bankwesen stammender Vertragstyp, der dem Treuhandverhältnis vergleichbar ist – und die Bürgschaft. Im dritten Teil (Art. 608–719) werden dingliche Rechte kodifiziert, wie z.B. das Eigentum, das Vorkaufsrecht, der Besitz, der Nießbrauch, das Wohnrecht und Grunddienstbarkeiten. Der vierte und letzte Teil (Art. 720 und Art. 721) enthält 41 allgemeine Bestimmungen zur Auslegung und Methodik sowie eine Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes.

Anders als das deutsche Zivilrecht oder das VAE-ZGB kennt das KSA-ZGB kein Internationales Privatrecht bzw. entsprechende Kollisionsnormen. Es gilt also weiterhin der Grundsatz, dass ein angerufenes und zuständiges saudisches Gericht schon aus verfassungsmäßigen Gründen immer saudisches Recht anwenden und eine Rechtswahlklausel in einem internationalen Vertrag nicht anerkennt wird. Ausnahmen: (1) Das UN-Kaufrecht (CISG), das seit 1. 9. 2024 Bestandteil des saudischen Rechts ist, wurde nicht explizit ausgeschlossen und findet somit zumindest bei internationalen Kaufverträgen vor dem KSA-ZGB Anwendung und (2) die Wahl eines anderes Rechts im Zusammenhang mit einer wirksamen Schiedsklausel (dann besteht aber auch keine Zuständigkeit saudischer Gerichte).

Von weiterer wichtiger praktischer Bedeutung sind vor allem folgende, nunmehr normierte Grundsätze im KSA-ZGB:

- Verträge kommen durch Angebot und Annahme zustande. Schweigen ist im Zweifel keine Annahme und es gelten die Grundsätze von Treu und Glauben.
- Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, Regelungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu schaffen. Es bleibt also bei der Empfehlung, AGB explizit einzubziehen, dem Vertrag beizufügen und unterzeichnen zu lassen.
- Bei allgemeinen Vertragspflichtverletzungen kann die andere Partei – nach förmlicher Mahnung – neben Schadensersatz auch Erfüllung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen, wobei ein Rücktritt – wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist – nur durch gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden kann. Eine hypothetische Berechnung des Schadensersatzes ist nunmehr möglich, was ausdrücklich auch den entgangenen Gewinn umfasst. Ähnlich wie in den VAE ist ein Ausschluss bzw. eine Beschränkung vertraglicher Haftung möglich, allerdings nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und nicht für unerlaubte Handlungen. Daneben gibt es nun die gesetzliche Möglichkeit, vertraglich einen pauschalierten Schadensersatz zu vereinbaren, wobei aber – ähnlich wie in den VAE – dem Schuldner der Nachweis offensteht, dass kein Schaden entstanden ist; zudem hat das angerufene Gericht das Recht, den pauschalierten Schadensersatz nach oben oder unten anzupassen.
- Im Kaufrecht ist der Käufer grundsätzlich vorleistungspflichtig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Zurückbehaltungsrechte existieren und ein Eigentumsvorbehalt kann bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vereinbart werden.
- Gewährleistung bei Mängeln: Im Kaufrecht kann der Käufer innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung einer mangelhaften Sache mindern oder zurücktreten, sofern der Verkäufer nicht ordnungsgemäß nachlieferiert. Die Gewährleistung kann beschränkt oder ausgeschlossen werden, sofern keine Arglist vorliegt. Im Werkvertragsrecht kann der Auftraggeber bei Mängeln Nachbesserung verlangen, Ersatzvornahme durchführen und/oder kündigen.
- Es verbleibt bei dem auf der Scharia fußenden Zinsverbot (Riba), d.h. also insbesondere keine Zinsen bei Kreditgeschäften. Verzugszinsen sind nicht geregelt, dürften aber weiterhin dem Schariavorbehalt unterliegen.
- Das KSA-ZGB sieht nunmehr – anders als nach der Scharia – Verjährungs-/Nichtklagbarkeitsfristen vor, wobei die allgemeine Verjährungsfrist 10 Jahre, die Verjährung bei Vergütung von freien Berufen 5 Jahre und bei

Verkauf von Waren durch Kaufleute an Verbraucher 1 Jahr beträgt; eine vertragliche Abkürzung oder Verlängerung ist nicht zulässig.

b) Beitritt zum UN-Kaufrecht/CISG

Am 21. 6. 2023 hat Saudi-Arabien zudem seinen Beitritt zum Übereinkommen der UN über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) beschlossen; die Beitrittsserklärung wurde am 3. 8. 2023 eingereicht und das CISG trat für Saudi-Arabien (als 96. Staat der Welt) somit am 1. 9. 2024 verbindlich in Kraft. Saudi-Arabien hat jedoch den wichtigen Teil III des CISG (vermutlich wegen der Zinsregelung des Art. 78 CISG) ausgeschlossen, also den gesamten Teil bzgl. Vertragserfüllung sowie der wechselseitigen Rechten und Pflichten einschließlich etwaiger Rechtsbehelfe. Wird das CISG in seiner Gesamtheit vereinbart (bzw. nicht ausgeschlossen), werden saudische Gerichte aufgrund der Nichtanwendbarkeit von Teil III diesbezüglich auf das ZGB zurückgreifen. Es bleibt abzuwarten und zu hoffen, dass Saudi-Arabien Teil III des CISG in Zukunft noch übernimmt, da ansonsten der zu begrüßende Beitritt zum CISG seine volle Konformitätsgestaltung nicht wirklich entfalten kann.

2. Investitionsgesetz, Digitalisierung, Regional Headquarter Programm & Sonderwirtschaftszonen

a) Investitionsgesetz

Am 16. 7. 2024 wurde ein neues Investitionsgesetz erlassen (Königliches Dekret Nr. 40/1446); es ersetzt das Königliche Dekret Nr. M1/1421 aus dem Jahr 2000 und soll Anfang Februar 2025 in Kraft treten. Das neue Investitionsgesetz betrifft weiterhin ausschließlich ausländische Investitionen in Saudi-Arabien. Erklärtes Ziel des Gesetzes ist es, die Rechte ausländischer Investoren denen von einheimischen Investoren gleichzustellen und Investitionsanreize zu setzen. Weiterer Bestandteil des neuen Investitionsgesetzes ist die grundätzliche Abkehr von einer Lizenzierungspflicht für ausländische Direktinvestitionen; stattdessen sollen sich ausländische Investoren in einem neu zu errichtendem nationalen Register eintragen, welches vom Ministerium für Investitionen in Saudi-Arabien (MISA) verwaltet werden soll.

Die Umsetzung und Konkretisierung des Gesetzes ist Ausführungsbestimmungen vorbehalten, die noch nicht erlassen wurden. Abzuwarten ist, ob die Gleichstellung ausländischer Investoren auch die hohen Investitionsanforderungen für ausländische Investoren, die Handelsaktivitäten in Saudi-Arabien betreiben möchten, beseitigen wird. Aktuell müssen ausländische Investoren, die in diesem Bereich und ohne einen einheimischen Mitgesellschafter tätig werden wollen, ein Gesellschaftskapital von mindestens 30 Millionen Saudi Riyal einbringen und sich mit dem MISA auf einen Investitionsplan über 5 Jahre mit einem Investitionsvolumen von 200–300 Millionen Saudi Riyal verständigen.

b) Digitalisierung im Gesellschaftsrecht

Im Zuge des allgegenwärtigen Modernisierungsstrebens im Königreich wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Behördenprozesse umgestellt und digitalisiert. Dazu zählen auch der Abschluss und die Registrierung von Gesellschaftsverträgen über das *Saudi Business Center*. Gesellschaftsverträge können nur noch über eine Online-Maske er-

stellt werden; Abweichungen von der Online-Maske sind überwiegend nicht möglich. Diese faktischen behördlichen Vorgaben erschweren es Gesellschaftern, auf den Einzelfall zugeschnittene, gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen zu treffen. Vor diesem Hintergrund sind einige Bestimmungen des erst im Jahr 2022 komplett neu gestalteten Gesellschaftsgesetzes umso bedeutsamer: Die Neufassung des Gesellschaftsgesetzes brachte eine weitreichende Neuordnung des Gesellschaftsrechts mit sich und regelt explizit die Anerkennung von Joint-Venture-Verträgen, also von zusätzlichen Verträgen zwischen Gesellschaftern, die neben den eigentlichen Gesellschaftsverträgen bestehen können. Im Unterschied zu registrierten Gesellschaftsverträgen müssen Joint-Venture-Verträge nicht registriert werden und können im Inhalt und Umfang frei vereinbart werden.

c) Updates zum Regional Headquarter Program

Bereits im Jahr 2021 wurde von der *Royal Commission for Riyadh City* in Kooperation mit dem MISA das sog. *Regional Headquarter Program* (RHQ-Programm) entwickelt. Das RHQ-Programm richtet sich an staatliche Einrichtungen Saudi-Arabiens und verpflichtet sie, öffentliche Aufträge grundsätzlich nur an solche multinationalen Konzerne zu vergeben, die ihren regionalen Hauptsitz in Saudi-Arabien unterhalten. Während das RHQ-Programm zunächst auf behördlichen Ankündigungen und Pressemitteilungen von Anfang 2022 beruhte, wurde Ende 2022 eine gesetzliche Grundlage in Form des Kabinettsbeschlusses Nr. 377/1444 geschaffen (später abgelöst durch Kabinettsbeschluss Nr. 461/1445).

Normadressaten des RHQ-Programms sind ausschließlich staatliche Einrichtungen, denn das RHQ-Programm und die vorgenannten Kabinettsbeschlüsse sind formaljuristisch Teil des öffentlichen Vergabewesens in Saudi-Arabien; sie konkretieren die Bestimmungen des Öffentlichen Vergabegesetzes (Königliches Dekret Nr. M128/1440). Insofern ergeben sich für ausländische Investoren in Saudi-Arabien aus dem RHQ-Programm keine direkten rechtlichen Pflichten. Allerdings dürfen Unternehmen, die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen möchten und die ihren regionalen Hauptsitz nicht in Saudi-Arabien (aber in einem anderen Land des Nahen und Mittleren Ostens oder in Nordafrika) haben, im Rahmen eines Vergabeverfahrens nicht berücksichtigt werden. Das RHQ-Programm ist seit dem 1. 1. 2024 in Kraft.

d) Special Economic Zones

Saudi-Arabien treibt die Entwicklung von Sonderwirtschaftszonen mit bestimmten Privilegien und Erleichterungen für Investoren weiter voran. Bereits 2020 wurde die *Economic Cities and Special Zones Authority* (ECZA) als zuständige Fachaufsichts- und Verwaltungsbehörde für viele Sonderwirtschaftszonen geschaffen. Im April 2024 wurde die Errichtung neuer bzw. neu strukturierter *Special Economic Zones* (SEZ) verkündet; soweit ersichtlich bestehen aktuell folgende SEZs:

- *Cloud Computing SEZ*
- *King Abdullah Economic City SEZ*
- *Ras Al-Khair SEZ*
- *Jazan Economic City SEZ*
- *Riyadh Integrated Special Logistics Zone* (ehemals *Special Integrated Logistics Zone*)

Die *Riyadh Integrated Special Logistics Zone* untersteht der saudischen *General Authority of Civil Aviation* (GACA) als Fachaufsichtsbehörde. Ausländische Unternehmen, die sich in den SEZs niederlassen, sollen 100 % der Gesellschaftsanteile halten können und von umfassenden Steuerbefreiungen sowie von arbeitsrechtlichen Erleichterungen profitieren. Trotz gegenteiliger Ankündigungen ist das Megaprojekt *NEOM* im Nordwesten soweit ersichtlich aktuell noch privatrechtlich organisiert und hat keinen Status als echte Sonderwirtschaftszone.

3. Arbeits- und Aufenthaltsrecht; Saudisierung

a) Arbeitsrecht

In Saudi-Arabien bestimmt das saudische Arbeitsgesetz, vollständig überarbeitet im Jahr 2005 durch Königliches Dekret Nr. M51 v. 23. 8. 1426H/27. 09. 2005G (ArbG), zusammen mit den im Jahr 2018 dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vor allem die individualrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Königreich und ist zwingende Basis für alle dort geschlossenen und praktizierten Arbeitsverhältnisse, auch mit ausländischen Mitarbeitern. Arbeitsverträge müssen mittlerweile – basierend auf einem zwingenden Mustervertrag – elektronisch über die sog. Qiwa Plattform des *Ministry of Human Resources and Social Development* (MHRSD) abgeschlossen und registriert werden. Neben dem Arbeitsgesetz gibt es eine Vielzahl weiterer arbeits- und sozialrechtlicher Erlasse, Verordnungen und Vorgaben, die Marktteilnehmer zu beachten haben. Allein in den ersten 6 Monaten des Jahres 2024 hat es eine Vielzahl von Kabinetts- und Ministerialbeschlüssen gegeben, insbesondere zu Rechten von Menschen mit Behinderungen, Inklusion und Gleichstellung am Arbeitsplatz, zur Verbesserung von Rentenleistungen, für neue Strafenkataloge für Verstöße gegen das Arbeitsrecht, zu neuen Regeln und Verfahren für die gültige Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, zu Änderungen der Verordnung über flexible Arbeitszeiten (wichtig für die Erfüllung der Nitaqatquoten) und zu strengen Strafen für Arbeitgeber, die Gehälter nicht rechtzeitig bezahlen, etc.

Der Ministerrat von Saudi-Arabien hat zudem am 6. 8. 2024 wesentliche Änderungen des Arbeitsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen genehmigt, die 180 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten werden, was voraussichtlich im Februar 2025 der Fall sein wird. Das MHRSD hatte bereits in den Jahren 2020 und 2021 entsprechende Änderungsvorschläge zur öffentlichen Konsultation in Umlauf gebracht, die nach offiziellen Angaben über 1.300 Marktteilnehmer kommentiert haben sollen. Die neuen Regelungen stellen die bedeutendste Änderung des Arbeitsgesetzes seit dem Jahr 2015 dar. Zu den wichtigsten Änderungen gehören u.a.

- neue Kündigungsrechte für Arbeitnehmer, Kündigtmöglichkeiten im Rahmen einer Insolvenz sowie neue Kündigungsfristen für unbefristete Verträge,
- empfindliche Strafen für die Nichtverlängerung von Arbeitserlaubnissen und neue Bedingungen für befristete Verträge,
- strengere Vorschriften für nicht-saudische Arbeitnehmer, darunter Arbeitsverbote für Dritte und verschärzte Strafen bei Verstößen,
- neue Vorgaben für Arbeitgeber, Schulungsrichtlinien für saudische Staatsangehörige mit spezifischen Schulungs-

quoten festzulegen sowie neue Regeln für die Probezeit, die nunmehr bis zu 180 Tage am Stück ohne die bisherige Aufsplittung zulässig ist, sowie

- erweiterte Pflichten zur Nichtdiskriminierung, verpflichtende Wohnungs- und Transportbeihilfen für Arbeitnehmer, Beschwerderechte, Überstundenausgleich, Traueraurlaub und verlängerten Mutterschaftsurlaub.

b) Aufenthaltsrecht

Das Aufenthaltsrecht ist insbesondere für ausländische Investoren und deren ausländische Mitarbeiter in Saudi-Arabien weiterhin ein in der Praxis sehr wichtiger, aber auch extrem komplexer und problembehafteter Bereich, der über Erfolg und Misserfolg eines Investments in Saudi-Arabien entscheiden kann. In den letzten Jahren hat es hier aber deutliche Erleichterungen gegeben, die allerdings auch notwendig waren, um Saudi-Arabien für ausländische Investoren attraktiv und wettbewerbsfähig zu gestalten.

- Neben den ansonsten üblichen Visatypen bietet Saudi-Arabien ein *96 h Stop Over-Visum* für Passagiere von SAUDIA und FLYNAS sowie *eVisa*-Optionen für ausgewählte Staatsangehörige an (mittlerweile 63 Nationen einschließlich der Schengen-Staaten), die aus touristischen Gründen, aufgrund von Investitionsvorhaben oder aus anderen vorgegebenen Gründen einreisen. Des Weiteren können *temporary work visa* beantragt werden; ein derartiges, befristetes Arbeitsvisum eignet sich für zeitlich begrenzte Tätigkeiten (bis zu 90 Tage), die ausschließlich für das einladende saudische Unternehmen erbracht werden können; Tätigkeiten für andere Unternehmen vor Ort oder im Ausland sind davon nicht abgedeckt. Für eine langfristige (echte) Arbeitsaufnahme vor Ort können ausländische Staatsangehörige eine Arbeitserlaubnis und eine bis zu einem Jahr gültige Aufenthaltserlaubnis mit Verlängerungsmöglichkeit beantragen.
- Das saudische sog. Premium Residency Centre hatte zudem im Januar 2024 die Einführung von fünf weiteren Premium-Aufenthaltsgenehmigungen angekündigt, die qualifizierten ausländischen Staatsangehörigen einen langfristigen, selbstfinanzierten Aufenthalt im Rahmen des bereits seit 2019 aufgelegten Programms ermöglichen sollen. Diese ergänzen die zeitlich befristeten und unbefristeten Premium Residency-Kategorien, die allerdings verhältnismäßig kostspielig sind. Alle Inhaber einer Premium Residency können unter anderem mit ihren Familienmitgliedern in Saudi-Arabien leben, Saudi-Arabien ohne Visum verlassen und dorthin zurückkehren, sind berechtigt, im privaten Sektor zu arbeiten und zwischen Arbeitgebern zu wechseln und können Investitionen tätigen sowie Immobilien besitzen und nutzen.
- Im Juli 2024 wurde in Saudi-Arabien im Rahmen der Global Talent Initiative erstmalig die Möglichkeit geschaffen, Personen mit einzigartigem Fachwissen und Spezialisierungen, darunter Wissenschaftler, Mediziner, Forscher, Innovatoren, Unternehmer und andere Talente, die Staatsbürgerschaft zu gewähren.
- Durch einen Ministerialbeschluss im August 2024 wurden zudem drei wichtige Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Arbeitsgesetz beschlossen, die die Einführung neuer Arbeitsvisa und Genehmigungskategorien, die Festlegung von Bedingungen für die Erteilung eines Arbeitsvisums sowie den Übergang zwischen den Genehmigungskategorien vorsehen.

c) Saudisierung

Saudi-Arabien verfolgt weiterhin seine im Jahr 2011 eingeführte, kompromisslose Saudisierungspolitik im Beschäftigungssektor über das Nationalisierungsprogramm Nitaqat, nach dem alle in Saudi-Arabien ansässigen Unternehmen zwingend bestimmte Saudisierungsquoten erfüllen müssen. Die Quote ist dabei grundsätzlich abhängig von Sektor und Unternehmensgröße, wobei jedoch immer mindestens ein saudischer Staatsbürger beschäftigt werden muss. Die Klassifizierung erfolgt mittlerweile nach Sektor, Tätigkeiten (nur noch 32) und der Zahl der Beschäftigten anhand des internationalen Klassifizierungsstandards („ISIC4“) über drei Jahre. Bei Nichtbeachtung drohen weiterhin empfindliche Strafen und Nachteile. Daraüber hinaus werden – neben vielen Jobs, die nur noch Saudis ausüben dürfen (z.B. höhere Management Positionen, Stellen im HR-Bereich, etc.) zunehmend ganze Berufsgruppen der Saudisierung unterworfen („Saudization of Professions“), z.B. in den Bereichen Engineering, IT & Communication, Accounting, Marketing, Legal und Consultancy. Nach offiziellen Angaben wurde durch Nitaqat die Zahl der saudischen Staatsangehörigen in der Privatwirtschaft signifikant erhöht; die neuesten (offiziellen) Zahlen aus August 2024 zeigen, dass im Juni 2024 2,34 Millionen saudische Staatsangehörige im Privatsektor gearbeitet haben.

4. Kodifikationen in einzelnen Wirtschaftsbereichen einschließlich Wirtschaftsbeziehungen zum Staat

a) Apostille

Bereits 2021 ist Saudi-Arabien dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation beigetreten (Königliches Dekret Nr. M40/1443). Die formale Beitrittsprozedur wurde mit Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande komplettiert und das Abkommen ist in Saudi-Arabien seit dem 7. 12. 2022 in Kraft. Dies bedeutet, dass Saudi-Arabien Apostillen als Beweis der Gültigkeit ausländischer öffentlicher Urkunden anstelle der sonst notwendigen langwierigen Legalisierung von zivilen und handelsrechtlichen Dokumenten anerkennt. Die Umsetzung des Haager Apostille-Übereinkommens in Saudi-Arabien hat umgehend große praktische Bedeutung erfahren und das Verfahren deutlich beschleunigt.

b) Handelsvertretergesetz (Entwurf)

Der durch das saudische Handelsministerium im Dezember 2021 vorgelegte Entwurf eines neuen Handelsvertreter-Gesetzes (HVG) ist weiterhin bislang nicht in Kraft getreten. Es gilt deshalb weiterhin das alte Handelsvertretergesetz Nr. 89/1382 vom 15. 7. 1962, das so gut wie keine materiell-rechtlichen Bestimmungen enthält. Zu beachten sind nunmehr aber die Regelungen zu Vertretern im neuen KSA-ZGB, die im Falle einer saudischen (oder keiner) Rechtswahl gelten dürften.

c) Normen- und Qualitätsgesetz/Produktsicherheitsgesetz

Basierend auf dem Kabinettsbeschluss Nr. 93/1446 aus September 2024 werden am 16. 11. 2024 zwei neue Gesetze in Kraft treten: das Normen- und Qualitätsgesetz sowie das Produktsicherheitsgesetz. Beide Gesetze befassen sich mit

entsprechenden Pflichten von Herstellern und Importeuren, erweitern die Befugnisse der Regulierungsbehörde und sehen einen Ausschuss vor, um Produktrückrufe zu koordinieren und die Verbrauchersicherheit zu verbessern. Im Gegensatz zu anderen Golf-Anrainer Staaten verfügt Saudi-Arabien bislang nicht über ein umfassendes Verbraucherschutzgesetz, das aber im März 2022 angekündigt worden war.

d) Handelsregistergesetz und Handelsnamengesetz

Am 17. 9. 2024 verabschiedete das saudische Kabinett zwei weitere neue Gesetze: das Handelsregistergesetz und das Handelsnamengesetz. Die neuen Gesetze wurden gemäß einem Beschluss des Ministerrats erlassen und werden voraussichtlich in Kürze im saudischen Amtsblatt veröffentlicht. Beide neuen Gesetze werden den bestehenden Rechtsrahmen ersetzen und sollen einhundertachtzig (180) Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Die neuen Gesetze sollen die Geschäftsabläufe in Saudi-Arabien weiter rationalisieren bzw. modernisieren und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen deutlich verringern, um sich so internationalen Standards anzugeleichen.

e) Steuerrecht

Gewinne eines in Saudi-Arabien ansässigen Unternehmens sind nach dem saudischen Einkommensteuergesetz (Königliches Dekret Nr. M/1/1425H, 2004G) mit 20% steuerbar (Körperschaftsteuer). Der Steuersatz beträgt jedoch 2,5% (*Zakat*) für saudische Anteilseigner.

Für nicht in Saudi-Arabien ansässige Unternehmen, die jedoch Einnahmen aus einer „Quelle“ in Saudi-Arabien generieren, gilt die Quellensteuer (*withholding tax*). Der Quellensteuersatz beträgt 5% bis 20%. Die Quellensteuer gilt jedoch nicht für Einnahmen, die aus dem Verkauf von Waren herrühren. Steuerschuldner bei der Withholdingtax ist zwar der ausländische Unternehmer, der saudische Leistungsempfänger ist jedoch verpflichtet, die Quellensteuer vom Zahlungsbetrag einzubehalten und an die saudische Steuerverwaltung abzuführen (Steuerabzugsschuldner).

Mit zahlreichen Ländern hat Saudi-Arabien bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen, die zur Vermeidung von Doppelbesteuerung in den jeweiligen bilateralen Beziehungen stets zu beachten sind. Mit Deutschland besteht – außer auf dem Gebiet des Luftverkehrs – ein solches Abkommen nicht, allerdings u.a. mit den VAE, Österreich, den Niederlanden und der Schweiz. Nach der Einführung der Körperschaftsteuer in den VAE zum 1. 6. 2023 hat die Bedeutung des DBA zwischen Saudi-Arabien und den VAE stark zugenommen.

Neben der Besteuerung von Einnahmen aus geschäftlichen Transaktionen gibt es in Saudi-Arabien seit 2018 eine Umsatzsteuer in Höhe von anfangs 5% und seit 2020 15%. Das Umsatzsteuerregime in Saudi-Arabien und in den anderen GCC-Staaten ist mit der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie vergleichbar.

Die vergangenen Monate waren geprägt von zahlreichen Reformvorschlägen. So hat die saudische Finanzverwaltung im Oktober 2023 zwei Reformentwürfe vorgelegt. Der eine Entwurf sieht u.a. neue Definitionen des Begriffs „Betriebsstätte“ und die erstmalige Einführung von Verrechnungspreisvorschriften vor. Der andere Entwurf zielt darauf ab, das Steuerverfahren für alle Steuerarten in einem Gesetz zusammenzufassen, um die einzelnen Steuergesetze von sich

wiederholenden Verfahrensbestimmungen zu entlasten. Die Entwürfe befinden sich immer noch in der Konsultationsphase. Ob und wann diese Phase beendet wird und die neuen Regelungen verabschiedet und in Kraft treten werden, ist bis dato nicht bekannt. Ferner hat die saudische Finanzverwaltung am 16. 2. 2024 Steuererleichterungen für Einnahmen aus sog. RHQ-Aktivitäten eingeführt. Danach beträgt der Steuersatz für Einnahmen aus sog. RHQ-Aktivitäten für einen Zeitraum von 30 Jahren 0%. Die 30-Jahre-Periode beginnt mit der Ausstellung der RHQ-Lizenz. Diese Steuererleichterungen sind seit ihrer Veröffentlichung am 16. 2. 2024 in Kraft.

f) Datenschutzgesetz & Data Privacy Officer

Datenschutz spielt auch in Saudi-Arabien eine immer größere Rolle. Neben den zahlreichen Entwicklungen in anderen Rechtsgebieten wird das Datenschutzrecht im Königreich bereits seit dem Jahr 2020 durch eine Reihe von Interims-Datenschutzgesetzen immer weiter reglementiert. Mit einem 2023 in Kraft getretenen, eigenständigen Datenschutzgesetz (DSG; Kabinettsentscheidung Nr. 98/1443; Königliches Dekret Nr. M19/1443) hat Saudi-Arabien schließlich einen umfassenden Rahmen zum Schutz personenbezogener Daten geschaffen. Im Grundsatz lehnt sich das DSG an vergleichbare Rechtsquellen wie der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) an und arbeitet darauf aufbauend mit ähnlichen Kernkonzepten. Definiert sind beispielsweise die Begriffe des Datenverantwortlichen, des Datenverarbeiters oder der betroffenen Personen. Zuständige Behörde in diesem Bereich ist die *Saudi Authority for Data and Artificial Intelligence* (SDAIA), welche unter der Verwaltung des *National Data Management Office* (NDMO) steht.

Flankiert wird das DSG von einer Implementierungsverordnung (Verwaltungsentscheidung Nr. 1516/1445). Aus der Verordnung lassen sich zum einen wesentliche Verarbeitungsprinzipien ableiten, wie z.B. die Grundsätze der Datenminimierung, Speicherbegrenzung oder Zweckbindung. Zum anderen werden auch die Rechte der betroffenen Personen konkretisiert, welche durch klar geregelte Verfahren Recht auf Zugang, Korrektur, Löschung und Einschränkung der Datenverarbeitung haben. Darauf hinaus drohen bei Verstößen gegen die Bestimmungen erhebliche Geldbußen, bei wiederholten, und schwerwiegenden Verstößen auch strengere Strafen, wie die vorübergehende Schließung des betroffenen Unternehmens oder die strafrechtliche Verfolgung von verantwortlichen Einzelpersonen.

Daneben wurden von der SDAIA spezifische Regelungen für die Ernennung von Datenschutzbeauftragten, sog. „*Data Protection Officers (DPOs)*“ erlassen. Diese regeln die Bestellung sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten des DPOs und sollen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sicherstellen. Ein DPO ist unter anderem in den Fällen zwingend vorgeschrieben, in welchen die Kerntätigkeiten eines Unternehmens eine regelmäßige und systematische Verarbeitung von großen Mengen personenbezogener Daten vorsehen, wie z.B. in der Telekommunikations- oder Gesundheitsbranche. Auch bei Verarbeitung hochsensibler Daten (z. B. Finanzdaten oder genetische Daten) ist – unabhängig von der Regelmäßigkeit bzw. Häufigkeit der Datenverarbeitung – die Ernennung eines DPOs zwingend vorgeschrieben. Als DPO kann dabei sowohl ein interner Mitarbeiter als auch eine externe Person eingesetzt werden. Die Ernennung

muss schriftlich dokumentiert und der SDAIA über die nationale Data-Governance-Plattform mitgeteilt werden.

5. Anerkennung/Durchsetzung von ausländischen Urteilen; Schiedsgerichtsbarkeit

a) Anerkennung/Durchsetzung von ausländischen Urteilen

Ein relevanter Aspekt für ausländische Investoren bleibt nach wie vor die Frage nach der Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in Saudi-Arabien. Bilaterale Abkommen mit Deutschland oder anderen europäischen Staaten, welche die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen regeln, existieren weiterhin nicht. Die Durchsetzung von deutschen Urteilen in Saudi-Arabien stößt somit immer noch auf erhebliche Rechtsunsicherheit, wobei es aber bereits einige erfolgreiche Fälle im Bezug auf Urteile aus dem anglo-amerikanischen Raum gibt. Anders stellt sich dies in Hinblick auf die Anerkennung von Urteilen aus Staaten des Golf-Kooperationsrates (*Gulf Cooperation Council, GCC*) oder der Arabischen Liga dar; auf Basis des Übereinkommens des Golfkooperationsrates über die Vollstreckung von Urteilen, Rechtshilfeersuchen und gerichtlichen Mitteilungen (1996) und des Arabischen Abkommens über justizielle Zusammenarbeit von Riad (1983) ist die Anerkennung und Durchsetzung von Gerichtsurteilen innerhalb der jeweiligen Signatarstaaten grundsätzlich möglich und in der Praxis auch von Relevanz.

b) Schiedsgerichtsbarkeit

Im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit treibt Saudi-Arabien sein Engagement weiterhin spürbar voran. Die bereits 2014 geschaffene Schiedsinstiution, das *Saudi Center für Commercial Arbitration (SCCA)*, wurde zuletzt gezielt durch Kooperationen mit verschiedenen Akteuren wie der *Economic Cities and Special Zones Authority (ECZA)* und andere Maßnahmen gestärkt. So sind am 1. 5. 2023 die neuen *Arbitration Rules* des SCCA in Kraft getreten, die auch Regeln zum neu geschaffenen *SCCA Court* beinhalten. Zudem hat das SCCA auch „*Internal Rules*“ für den *SCCA Court* erlassen, die am 1. 7. 2023 in Kraft traten. Dadurch kann der *SCCA Court* seine Zusammensetzung und Verfahrensabläufe in gewissem Maße und im Rahmen der *SCCA Arbitration Rules* selbstständig und unabhängig regeln, was langfristig zu mehr Transparenz, Effizienz und Kontinuität in der schiedsgerichtlichen Praxis führen soll. Insgesamt ist der Wille Saudi-Arabiens zu erkennen, sich langfristig als Schiedsstandort für alternative Streitbeilegung zu etablieren. Neben den genannten Maßnahmen werden auch weitere Schritte unternommen, in diesem Bereich noch attraktiver für ausländische Investoren zu werden. So hat Saudi-Arabien 2023 einen Entwurf für ein neues Mediationsgesetz veröffentlicht, welches in Kürze in Kraft treten soll.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Saudi-Arabien erlebt derzeit in nahezu allen Rechtsbereichen eine beachtliche Kodifizierungswelle, welche an die vorherigen Entwicklungen und gesetzgeberischen Maßnahmen anknüpft und das Tempo bei der Schaffung konkreter und in der Praxis anwendbarer Rechtsquellen weiter erhöht. Diese Anstrengungen werden freilich und vor allem durch

den anhaltenden Wettbewerb mit den arabischen Nachbarn, allen voran den Vereinigten Arabischen Emiraten, hervorgerufen. Saudi-Arabien wird durch die Sicherstellung rechtlicher Rahmenbedingungen auch zunehmend attraktiver für ausländische Investoren, welche sich in Zukunft auf eine zumindest in wichtigen zivilrechtlichen Bereichen von Scharia-Grundsätzen teilweise losgelöste Rechtspraxis einstellen können. Das wird auch notwendig sein, um zukünftig um Know-How und Kapital aus dem Ausland konkurrieren zu können.

Die rechtlichen Entwicklungen sind Teil eines großflächigen Engagements Saudi-Arabiens zur Schaffung attraktiver Investitionsrahmenbedingungen. Dazu gehört neben den genannten Veränderungen im Recht auch die Verknüpfung zwischen einer liberalen Investitionspolitik und den entsprechenden Prozessen bei Behörden und staatlichen Verwaltungsinstitutionen. Gerade hier wird sich zeigen, ob und wie effizient die gesetzlichen Veränderungen auch vor Ort und in der Praxis umgesetzt werden können.

Die Vision 2030 verlangt von Saudi-Arabien zudem auch weiterhin eine kulturelle und gesellschaftliche Öffnung, welche den zahlreichen Gesetzesnovellierungen zu einer nachhaltigen Akzeptanz und Legitimation verhilft und somit die Wettbewerbsfähigkeit des Landes in Zukunft sicherstellt. Das erfordert möglicherweise auch weitere Privatisierungsprojekte, welche zu noch mehr ausländischen Investitionen führen können.

Insgesamt ist der Reformwille des Landes in allen Bereichen spürbar. Die Dynamik der eingeleiteten Prozesse wird sich in den nächsten Jahren bestenfalls noch erhöhen, um die Rahmenbedingungen kontinuierlich zu verbessern und das Wachstumspotenzial zu vergrößern. Hierfür sind weiterhin zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um in Saudi-Arabien die „Vision 2030“ letztendlich zur Wirklichkeit werden zu lassen.



Christoph Keimer

Partner der international tätigen Kanzlei SCHLÜTER GRAF mit Büros und Kooperationen u.a. in Dortmund, Hamburg, Dubai, Riad, Jeddah, Doha, Kairo, Lahore und Addis Abeba. Studium in Gießen, Rechtsanwalt seit 1996, seit 1997 auch Legal Consultant in Dubai/VAE; 1997–2001 Leiter des Büros von SCHLÜTER GRAF in Dubai; seit 2002 Managing Partner der Nah- und Mittelost Aktivitäten von SCHLÜTER GRAF; Fachanwalt für Arbeitsrecht seit 2007; er berät international tätige Unternehmen im gesamten Wirtschaftsrecht des Nahen Ostens (mit Fokus auf Saudi-Arabien, VAE und Katar) mit Schwerpunkt auf lokales und internationales Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht (Joint Ventures, M&A, Restrukturierung), Steuer-, Vertriebs- und Handelsrecht sowie in gerichtlichen Angelegenheiten (ordentliche Gerichte und Schiedsverfahren).



Andrés Ring

Partner der international tätigen Kanzlei SCHLÜTER GRAF; Studium in Passau, Referendariat in Düsseldorf und Buenos Aires, Rechtsanwalt und Legal Consultant in Dubai/VAE seit 2009; seit 2015 Managing Partner Middle East/Leiter des Büros von SCHLÜTER GRAF in Dubai; spezialisiert auf das Wirtschaftsrecht der Staaten des Nahen und Mittleren Ostens.